

§ 4 WPF-StDMV Meldeinhalte

WPF-StDMV - Wertpapierfirmen-Stammdatenmeldeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Wertpapierfirmen haben eine separate Stammdatenmeldung einzubringen für:

1. die Wertpapierfirma selbst gemäß Anlage 1;
2. die österreichische Wertpapierfirmengruppe gemäß Anlage 2, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFG sind;
3. das Mutterunternehmen einer Wertpapierfirmengruppe gemäß Anlage 3, sofern sie Adressaten der konsolidierten Beaufsichtigung gemäß § 38 Abs. 1 WPFG sind, während das Mutterunternehmen eine nicht-österreichische Mutterwertpapierfirma, eine Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft ist.

In Kraft seit 01.02.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at